



BENNINGEN AM NECKAR

Erweiterte Notfallbetreuung ab Montag, den 27.04.2020

Nach Vorgabe der Landesregierung von Baden-Württemberg bleibt der Betrieb der Schulen, Kindertagesstätten und Hortangebote weiterhin ausgesetzt bzw. stark eingeschränkt. Die bisherige Notfallbetreuung wurde seit Montag, den 27.04.2020, ausgeweitet.

Die geltende Verordnung des Landes zu Maßnahmen des Infektionsschutzes gegen das Coronavirus ist hinsichtlich einer erweiterten Notbetreuung angepasst worden. Eine solche Betreuung können jetzt auch Kinder erhalten, deren beide Erziehungsberechtigte oder die alleinerziehende Person außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen müssen, weswegen sie an der Betreuung gehindert sind. Teilnahmeberechtigt sind weiterhin Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die alleinerziehende Person in der kritischen Infrastruktur unabhömmlich sind.

Hierzu muss der Arbeitgeber die Unabhömmlichkeit und zusätzlich die Präsenzpflicht (sofern nicht in der kritischen Infrastruktur tätig) durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigen. Die Arbeitgeberbescheinigung muss auch Angaben über den Beschäftigungsumfang (Vollzeit/Teilzeit, etc.) sowie zu den genauen Zeiträumen der erforderlichen Anwesenheit am Arbeitsort enthalten.

Um diese Notbetreuung in Anspruch nehmen zu können bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Fragen wahrheitsgemäß auszufüllen und uns per Mail (t.walter@benningen.de) zukommen zu lassen:

Name des Kindes	
Geburtsdatum	
Namen der Eltern	
Telefonnummer(n) der Erziehungsberechtigten	
Mailadresse(n) der Erziehungsberechtigten	
Aktuelle Betreuungseinrichtung	
Bisherige Betreuungsform (GT oder VÖ bzw. Kernzeit oder Hort)	
Alleinerziehend (ja/nein)	
Beruf der Mutter	
Name des Arbeitgebers der Mutter	



BENNINGEN AM NECKAR

Telefonnummer des Arbeitgebers der Mutter	
Beruf des Vaters	
Name des Arbeitgebers des Vaters	
Telefonnummer des Arbeitgebers des Vaters	

Eine Bescheinigung der entsprechenden Arbeitgeber beider Elternteile über die Unabkömmlichkeit und zusätzlich die Präsenzpflcht (sofern nicht in der kritischen Infrastruktur tätig) oder die Eigenbescheinigung für selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten ist dem Antrag beigefügt.

Hiermit bestätige ich, dass eine anderweitige Betreuung (durch andere Familienmitglieder oder andere Personen) nicht möglich ist:

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

Wir behalten uns vor, Ihre Angaben zu prüfen. Sollten die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle berechtigten Kinder eine Notbetreuung zu ermöglichen, haben grundsätzlich solche Kinder Vorrang, bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die alleinerziehende Person in der kritischen Infrastruktur tätig und unabkömmlich ist oder für die eine Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder die im Haushalt einer alleinerziehenden Person leben. Wir behalten uns vor, unter Berücksichtigung dieser Kriterien im Einzelfall zu entscheiden.

Benningen am Neckar, 21.04.2020

Torsten Walter
Bürgeramtsleiter